

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Netz Leipzig GmbH

Marktrolle:

VNB Strom und Gas

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Sonstiges (wenn keine Tenorziffer einschlägig)	Nur Strom		Allgemeine Anmerkungen	Gem. Festlegungsentwurf soll grundsätzlich an der aktuellen Methodik zur Ausgestaltung der Qualitätsregulierung in Bezug auf die Netzzuverlässigkeit festgehalten werden. Dieser Kontinuität des in Deutschland erfolgreich etablierten Qualitätselements Netzzuverlässigkeit stimmt die Netz Leipzig zu. Im Falle der Netzleistungsfähigkeit ist jedoch aus Sicht der Netz Leipzig derzeit keine hinreichende belastbare Datengrundlage vorhanden für eine output-orientierte Regulierung sowie für das von der BNetzA geplante öffentliche Ranking. Vor der Festlegung von Kennzahlen muss zunächst eine konsistente und valide Datengrundlage geschaffen werden. Erst auf dieser Grundlage können Zusammenhänge zwischen den Indikatoren belastbar analysiert und sachgerechte regulatorische Schlussfolgerungen gezogen werden. Eine verfrühte Bewertung der Energiewendekompetenz und Digitalisierung auf Grundlage von nicht belast- und vergleichbaren Daten führt zu Fehlanreizen, was unbedingt vermieden werden sollte.
2	Adressaten (Tenorziffer 2)	Nur Strom		Diskrepanz zwischen Datengrundlage und Anwendungsbereich	Zur Bestimmung des Qualitätselements für die Netzzuverlässigkeit sollen die Daten aller Netzbetreiber herangezogen werden, die keine Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen nach § 110 EnWG sind. Zur Anwendung soll das Qualitätselement für die Netzzuverlässigkeit jedoch gem. Tenorziffer 4 nur für Netzbetreiber, die nicht im vereinfachten Verfahren sind (Sonderregelung für die 5. Regulierungsperiode gem. Tz. 16.1 RAMEN Strom). Diese Diskrepanz in der fünften Regulierungsperiode zwischen Datengrundlage und Anwendungsbereich ist nicht sachgerecht. Aufgrund der nicht vorhandenen Anreizsystematik bei Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren ist die Datenqualität sowie deren anschließenden Vergleichbarkeit in Frage zu stellen. Aus Sicht der Netz Leipzig sind daher in der fünften Regulierungsperiode bei der Ermittlung der Netzzuverlässigkeit die Daten der Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren nicht mit einzubeziehen.
3	Datengrundlage (Tenorziffer 4)	Nur Strom		Diskrepanz zwischen Datengrundlage und Anwendungsbereich	siehe Anmerkung unter lfd. 2
4	Kennzahlen der Netzzuverlässigkeit (Tenorziffer 5.1)	Nur Strom		Parameterdefinition und -deklination	Operatoren/Laufvariable i ist nicht definiert.
5	Ermittlung der Kennzahlenwerte der Netzzuverlässigkeit (Tenorziffer 5.2)	Nur Strom		Störungsanlass "höhere Gewalt"	Gem. Tz. 5.2.3 sollen ungeplante Versorgungsunterbrechungen mit dem Störungsanlass "höhere Gewalt" zukünftig nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie nur einmal innerhalb von 50 Jahren auftreten. Bezugsgröße für die Bestimmung der 50-jährigen Zeitspanne soll das Netzgebiet des betroffenen Netzbetreibers sein (Festlegungsentwurf Rz. 195.). Diese Regelung steht im Widerspruch zu zentralen Vorgaben der Anreizregulierung, nämlich zu dem Gebot der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Erlösobergrenzen sowie zu der Maßgabe einer angemessenen Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede (vgl. § 21a Abs. 1, 3 EnWG). Stromnetzbetreiber sind je nach Belegenheit des Versorgungsgebiets von extremen Naturereignissen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb künftig die Bewertung der Beeinflussbarkeit von Versorgungsunterbrechungen durch den Netzbetreiber im Falle von Naturereignissen anders ausfallen sollte als bisher. Ausführungen hinsichtlich verbesserter technischer Vorsorgemöglichkeiten oder andere energierechtliche Gründe, die eine Verschärfung erfordern, werden nicht vorgebracht. Die geplante Änderung würde dazu führen, dass klimatische oder seismische Ereignisse derselben Stärke bei betroffenen Netzbetreibern zu einer unterschiedlichen Einordnung hieraus resultierender Versorgungsunterbrechungen und damit zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen könnten. Zudem begründet die BNetzA die Verschärfung maßgeblich mit der von ihr beabsichtigten Verfahrensvereinfachung. Dass sich diese zu Lasten der betroffenen Netzbetreiber auswirkt, wird zwar erkannt, jedoch u. E. fehlgewichtet. Das Resultat der Verfahrensvereinfachung darf nicht in der weitestgehenden Abschaffung bzw. Einschränkung des Verfahrens selbst begründet sein, wenn hierdurch Rechte des Betroffenen geschützt werden sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie vorliegend – die Regelung zur Abmilderung unzumutbarer Härtefälle dient. Zudem führt die geplante Änderung u.E. zu Fehlanreizen, da das Netz zukünftig auf den Extremfall, also Starkwetterereignisse, auszurichten ist, was ökonomisch nicht sinnvoll ist. Zudem kommt es zu einer Verschiebung der Risikotragung für externe Störungen in die Sphäre der Netzbetreiber, wobei diese Ereignisse aber außerhalb ihres Einflussbereichs liegt. Desweiteren muss bei einer etwaigen Neuregelung die Abgrenzung aus klar definierten und stetig aktualisierten Daten/Informationen zur Einordnung des Störungsanlasses "höhere Gewalt" pro Netzgebiet sichergestellt werden, was aus Sicht der Netz Leipzig bezweifelt wird. Bezüglich weiterer Kritikpunkte und Argumente gegen diese geplante Änderungen verweist die Netz Leipzig auf die BDEW-Stellungnahme zur Methodenfestlegung zur Qualitätsregulierung.
6	Referenzwerte der Netzzuverlässigkeit (Tenorziffer 5.3)	Nur Strom		Parameterdefinition und -deklination	Die Variable KS_i als Kennzahlenwert wird nicht definiert.
7	Referenzwerte der Netzzuverlässigkeit (Tenorziffer 5.3)	Nur Strom		Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede	Gemäß § 21a Abs. 3 S. 2 Nr. 5 EnWG kann die Regulierungsbehörde Regelungen zu Qualitätsvorgaben treffen. Wenn sie jedoch davon Gebrauch macht, dann muss sie dies "unter Berücksichtigung von objektiven strukturellen Unterschieden der einzelnen Netzbetreiber" tun. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des EnWG ist die Tz. 5.3.2 entsprechend anzupassen, denn bei der Bestimmung der Referenzwerte sind objektive strukturelle Unterschiede der Netzbetreiber zu berücksichtigen. Im Festlegungsentwurf wird von der BNetzA u.E. nicht ausführlich erläutert, warum in der Niederspannung lt. Tz 5.3.7 "sich kein Bedarf für die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede" ergibt. Der Verweis auf das Gutachten aus dem Jahr 2010 in Rz 249ff. genügt u. E. den Anforderungen einer ausgewogenen Ermessensausübung in Form des nun erhöhten Begründungserfordernissen im Rahmen der weitreichenden Regulierungsbefugnis nicht. Und auch für die Mittelspannung sollte eine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit des Strukturparameters Lastdichte sowie die Notwendigkeit der Berücksichtigung von ggf. weiteren Strukturparametern erfolgen. Der statistische Erklärungsgehalt der Referenzfunktion mit dem Strukturparameter Lastdichte hat sich über die Jahre immer weiter verschlechtert und erreicht jetzt nur noch ein Bestimmtheitsmaß (R ²) von 0,341 (vgl. S. 12 Bericht zur Bestimmung des Qualitätselements 2026). Des Weiteren sollten mit Blick auf die begrenzte Aussagekraft der Lastdichte-Referenzfunktion Sicherungsmechanismen geprüft werden, um überhöhte Qualitätsvorgaben zu verhindern.
8	Monetarisierung der Netzzuverlässigkeit (Tenorziffer 5.4)	Nur Strom		Fehler in der Formel	Die Formel für die Berechnung des Qualitätselements in Tz. 5.4.6 enthält im zweiten Summanden einen Fehler. Es müsste: $(y(NS) - SAID_i) \times LV(NS) \times m$ heißen.
9	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom		Datentransparenz	Für eine Bewertung der neu von der BNetzA angedachten Kennzahlen zur Energiewendekompetenz und insbesondere zur Digitalisierung sind die Daten und Auswertungsergebnisse der Datenerhebung GBK-24-02-1#5 vom 17.03.2025 für den Zeitraum 2022 bis 2024 zwingend den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Für eine umfassende Bewertung müssen die Berechnungen zu den einzelnen Kennzahlen nachvollziehbar sein, dies ist allein mit den Beschreibungen im Gutachten nicht möglich. Daher können die im Gutachten aufgeführten Ergebnisse nicht geprüft werden. Zudem fehlt es u.E. an einer transparenten Bewertungslogik für den Digitalisierungsindex. Die Veröffentlichung des Datenstands durch die BNetzA am 04.02.2026 zwei Tage vor Konsultationsfrist erfolgt zu spät und konnte in dieser Stellungnahme nicht mehr berücksichtigt werden.
10	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom		Umgang mit Schätzungen	Kennzahlen auf Basis von subjektiven Schätzwerten sind zwingend entsprechend zu kennzeichnen und mit einer entsprechenden Erläuterung zu versehen. Die Gleichsetzung von Schätzwerten mit validen Messwerten ist aus Sicht der Netz Leipzig nicht sachgerecht. Schätzquoten sollten transparent ausgewiesen werden. Der Entfall des expliziten Auswahlfeldes „Wurde eine Schätzung vorgenommen?“ in der Datenabfrage für das Jahr 2025 sieht die Netz Leipzig daher kritisch. Damit wird eine systematische Erfassung und damit Auswertung von Schätzquoten erheblich erschwert. Um die Belastbarkeit der Datenbasis zu erhöhen und die Schätzquoten zu minimieren, sollte allen betroffenen Netzbetreibern durch einen Übergangszeitraum die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die umfangreiche Datenerhebung einzustellen, damit könnten Schätzungen vermieden werden.

11	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Kennzahlen	Die vorgeschlagenen Kennzahlen zur Erfassung der Energiewendekompetenz weisen u.E. methodische Schwächen auf. Die tatsächliche Beeinflussbarkeit der Netzbetreiber ist eingeschränkt, da zahlreiche Faktoren (Genehmigungsverfahren, Lieferketten oder Kundenentscheidungen) außerhalb des Verantwortungsbereichs des Netzbetreibers liegen. Netzbetreiber haben in Bezug auf die Umsetzungsquote weder Einfluss darauf, zu welchem Zeitpunkt im Jahr Anschlussbegehren gestellt werden, noch wie viele Anfragen gleichzeitig eingehen. Eine Umsetzung noch im selben Jahr spiegelt daher nicht zwangsläufig die Kompetenz des Netzbetreibers zur zeitnahen Umsetzung wider. Die BNetzA stellt laut Rz. 322 auf die Anzahlen ab, "da diese vom Netzbetreiber beeinflussbar sind. Die Energiemengen dagegen werden auch vom Anschlussnehmer vorgegeben." Dieser Aussage ist in zweierlei Sicht zu widersprechen. Zum einen kann der Netzbetreiber nicht die Anzahl neuer/zusätzlicher Anlagen beeinflussen (Markt/Kundenabhängig) und zum anderen spiegelt alleine die Anzahl nicht die Komplexität/Größe der Anlage und den damit verbundenen unterschiedlichen Herausforderungen beim Anschluss der Anlagen wider. Ein Extrembeispiel soll die Ungeeignetheit der Kennzahl Umsetzungsquote zeigen: Nach dieser Kennzahl gilt ein Netzbetreiber als sehr energiewendekompetent, wenn diese bspw. lediglich eine Anschlussanfrage für eine PV-Anlage im Jahr hatte und diese in dem Jahr auch angeschlossen hat. Zudem scheinen die Gutachter davon auszugehen, dass Kunden, sämtliche ursprünglich geplanten bzw. angedachten Bau- und Modernisierungsvorhaben umsetzen. Das ist mitnichten der Fall. Es kommt immer wieder vor, dass die Kunden vollständige/qualifizierte Anschlussbegehren vorbringen und vom Netzbetreiber entsprechende Zusagen bzw. Angebote für Netzanschlüsse erhalten, ihr Bauvorhaben dann jedoch nicht weiter verfolgen (bspw. bei Netzanschlussbegehren von Batteriespeicherbetreibern). Die Gründe sind vielfältig und liegen nicht in der Einflussphäre des Netzbetreibers. Auch die Anschlussdauern erfordern immanent Handlungen eines Dritten, nämlich den Netzanschlusspetenten und sind dadurch nicht allein durch den Netzbetreiber beeinflussbar. Dies gilt insbesondere für den zweiten Teilprozess gemäß Tenorziffern 6.2.4. und 6.2.5. von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder der Bereitstellung von Netzanschlusskapazität. Fraglich ist daher, wie insoweit von einer hinreichenden Vergleichbarkeit entsprechend generierter Kennzahlen ausgegangen werden kann. Der Netzbetreiber bewegt sich in diesem Prozess innerhalb der hierzu bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Fristen. Darüber hinaus stehen ihm keine durchsetzbaren Möglichkeiten zur Qualitätsförderung gegenüber dem Netzanschlusspetenten zu Gebote. Hinsichtlich des ersten Teilprozesses gemäß Tenorziffer 6.2.4. und 6.2.5 des Festlegungsentwurfs muss zudem kritisch hinterfragt werden, inwieweit Anreize zur Beschleunigung von Netzanschlusszusagen der Versorgungssicherheit und Qualität des Prozesses tatsächlich zuträglich sein können. Durch diese mangelnde Beeinflussbarkeit sind die Kennzahlen ungeeignet und spiegeln eher äußere Rahmenbedingungen als tatsächliche Netzkompentenz wider. Die vorgeschlagenen Indikatoren sind weiter zu verbessern, um tatsächlich die Energiewendekompetenz von Netzbetreibern zu bewerten.
12	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Strukturelle Unterschiede	Wie im Gutachten von E-Bridge und FGH erläutert, ist der Einfluss von (versorgungs-) strukturellen Unterschiede auf die jeweiligen Herausforderungen der Energiewende auf einer erweiterter vollständigen und plausibilisierten Datenbasis von mehreren Jahren zu untersuchen. Die alleinige Untersuchung auf Grundlage der bisher einmal durchgeführten Datenerhebung GBK-24-02-1#5 vom 17.03.2025 reicht u.E. nicht aus, um einen statistischen Zusammenhang und exogenen Einfluss auf den Output auszuschließen. Zudem ist aus Sicht der Netz Leipzig der Einfluss von versorgungs-/gebietsstrukturellen Unterschieden auf die Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers nur unzureichend im Gutachten untersucht. Bspw. wurde nicht geprüft, ob der Anteil an bereits installierter EE-Leistung an der Gesamtleistung als Indiz für die bisherigen Erfahrungen des Netzbetreibers mit der Umsetzungsquote oder Dauer korrelieren.
13	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Datengrundlage/Definition	Markt- und Kundengeschehen unterliegen stetigen Änderungen. Ein vorliegendes Anschlussbegehren ist kein Garant für eine direkte Umsetzung/Realisierung. Zeitliche Verschiebungen auf Grund z.B. behördlichen Genehmigungen, Dienstleistunfen sowie Stornierungen können Gründe für eine nicht zeitlich gekoppelte oder gar Nichtrealisierung von Anschlussbegehren darstellen. Es ist klarzustellen, wir grundsätzlich mit zeitlichen Verschiebungen (Anschlussbegehren zu Umsetzung/Herstellung) sowie Stornierungen/Ablehnungen/Rücknahmen umgegangen werden muss/soll.
14	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Betroffenheitsschwelle	Im Gutachten von E-Bridge und FGH wird für die Bewertung der Energiewendekompetenz eine quantifizierbare absolute Betroffenheit von mindestens 10 Netzanschlussbegehren festgelegt (vgl. S. 21 ff.). Davon weicht die BNetzA ab und legt in Rz. 316 im Festlegungsentwurf einen Schwellenwert von fünf in der Mittel-/Niederspannung bzw. zwei in der Hochspannungsebene fest. Diese niedrigere Betroffenheitsschwelle ist aus Sicht der Netz Leipzig äußerst kritisch zu bewerten. Denn wie E-Bridge und FGH im Gutachten richtigweise feststellen, können bei einer geringen Betroffenheit keine belastbare Aussagen zur Energiewendekompetenz des Netzbetreibers aus der Messgröße abgeleitet werden (vgl. S. 53).
15	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Monetarisierung	Es ist zu begrüßen, dass die BNetzA in dem Festlegungsentwurf von einer Monetarisierung der Energiewendekompetenz absieht. Bedingung und Voraussetzung für die finanzielle Bewertung ist eine qualitätsgesicherten Datenbasis auf Grundlage von eindeutigen Datendefinitionen mit vergleichbaren und nicht von exogen beeinflussbaren Daten, welche nicht auf subjektiven Schätzungen basieren. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für eine Monetarisierung. Diese Bedingung ist aus Sicht der Netz Leipzig aktuell nicht erfüllt.
16	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom		Daten für den Digitalisierungsindex Kundenmanagement	Die Frage 8.1 aus der Datenerhebung 2024 mit dem Anteil der trotz der Möglichkeit der digitalen Antragsstellung noch eingehenden schriftlich gestellten Netzanschlussbegehren ist vom Netzbetreiber nicht überwiegend direkt beeinflussbar. Der Netzbetreiber bietet dem Kunden beide Möglichkeiten an, sowohl die digitale als auch die schriftliche Antragsstellung - aus Kundenserviceicht ist dies positiv zu bewerten, dass der Kunde sich für den schriftlichen Antrag entscheidet, darauf hat der Netzbetreiber keinen Einfluss und darf nicht zu einem schlechteren Digitalisierungsindex des Netzbetreibers führen.
17	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom		Daten für den Digitalisierungsindex Kundenmanagement	Aus den Antworten auf die Fragen 8.6.1 bis 8.6.6 aus der Datenerhebung 2024 können u.E. keine direkten Ableitungen auf den Digitalisierungsstand getroffen werden, denn nur weil bspw. Förderzahlungen nicht über das Webportal sondern bspw. über ein andere Software mit Schnittstelle zum Webportal abgewickelt werden, rechtfertigt dies nicht eine schlechtere Bewertung des Stands der Digitalisierung.
18	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom		Vergleichbarkeit, Messbarkeit	Aus Sicht der Netz Leipzig sind bei einer Vielzahl von abgefragten Daten, welche in die Berechnung der Digitalisierungsindizes Berücksichtigung finden, eine Vergleich- und Messbarkeit nicht gegeben, weil die Daten auf subjektiven Einschätzungen basieren. Dies betrifft bspw. die Frage 8.5.
19	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom		Spannungsebene	Höhere Spannungsebenen weisen grundsätzlich einen höheren Digitalisierungsgrad auf. Digitale Prozesse und Kundenmanagement (vorrangig mit Großverbraucher mit Energiemanagement) sind daher auch in höheren Ebenen wesentlich ausgeprägter. Netzbetreiber im Betrieb niedrigeren Spannungsebenen (zB Niederspannung) sind auf Letztverbraucher ausgerichtet. Ziel ist es, dem Kunden jegliche Form der Interaktion mit dem Netzbetreiber zu ermöglichen-eine reine Digitalisierung steht minuter nicht im Einklang mit Kundenzufriedenheit. Demnach sollte sich die Frage gestellt werden, ob es einer vollständigen Digitalisierung -vor dem Hintergrund steigender Kosten- zwingend bedarf.
20	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom		Umgang mit Schätzungen	Die Netz Leipzig teilt die Auffassung der BNetzA in Rz. 408 nicht, dass es keine Notwendigkeit für eine Differenzierung zwischen geschätzten und gemessenen Werten gibt. U.E. stellen geschätzte Daten keine valide, belastbare und vergleichbare Datengrundlage dar, insbesondere da es bei den abgefragten Daten noch erhebliche Interpretationsspielräume durch mangelnde Definitionen gibt (vgl. BDEW-Stellungnahme vom 17.10.2025 zum Gutachten von E-Bridge und FGH). Der Entfall des expliziten Auswahlfeldes „Wurde eine Schätzung vorgenommen?“ in der Datenabfrage für das Jahr 2025 sieht die Netz Leipzig daher kritisch. Damit wird eine systematische Erfassung und damit Auswertung von Schätzquoten erheblich erschwert.
21	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom		Veröffentlichung mit der Gefahr einer fehlerhaften Interpretation/Schlussfolgerungen	Gem. Tz. 6.3.1 sollen die ermittelten Kennzahlenwerte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung ist erst gerechtfertigt, wenn die Datengrundlage, welche in die Ermittlung der einzelnen Kennzahlen einfließen, qualifiziert und vergleichbar ist. Eine Kennzahl, welche auf der Grundlage von unterschiedlichen subjektiven Schätzungen ermittelt wird, führt zwangsläufig zu keinem aussagekräftigen/belastbaren Ranking. Zudem ist eine höhere Ausprägung der Digitalisierungsindizes nicht zwangsläufig mit einer höheren Kompetenz gleichzusetzen. Der Digitalisierungsindex ist daher für eine individuelle Bewertung von Netzbetreibern und damit für ein Benchmark/Ranking nicht geeignet. Zudem besteht aus Sicht der Netz Leipzig die Gefahr, dass dieses Ranking von der Öffentlichkeit fehlinterpretiert wird und Netzbetreiber sich zu unrecht rechtfertigen müssen.
22	Sonstiges (wenn keine Tenorziffer einschlägig)	Nur Strom		Abgrenzung Qualitätsregulierung zum Effizienzvergleich	Bei der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung ist sicherzustellen, dass verwendete Outputparameter nicht doppelt als Maßstab für unterschiedliche Regulierungsinstrumente verwendet werden. So dürfen Vergleichsparameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebieteigenschaften, welche als Kostentreiber im Effizienzvergleich identifiziert worden sind, nicht gleichzeitig als Kennzahl für die Bewertung der Netzleistungsfähigkeit dienen.